

mer 4.2, oder einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird, vergleiche Nummer 4.3, ein. Kommt der Abgabepflichtige seiner Verpflichtung zur form- und fristgerechten Einreichung der Erklärungen und Unterlagen nicht nach, so bleiben diese bei der Festsetzung unberücksichtigt. Die Frist kann bei Einhaltung der Voraussetzungen des § 9 Abs. 5 AG AbwAG durch die Festsetzungsbehörde bis zu einem halben Jahr verlängert werden.“

e) Nummer 4.2 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
- bb) In Absatz 5 werden im einleitenden Satzteil vor Buchstabe a die Wörter „ab dem Veranlagungsjahr 2010“ gestrichen.
- cc) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„Bei der Festsetzung der Abgabe für Kleineinleitungen sind die Einwohner nicht zu berücksichtigen, deren Abwasser nach dem Kleinkläranlagenkataster in einer Abwasserbehandlungsanlage nach den a. a. R. d. T. behandelt wird und die ordnungsgemäße Schlammbeseitigung aufgrund der Entwässerungssatzung nach Absatz 7 gewährleistet ist.“

f) Nummer 4.3 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„Wurde ein Sammelgrubenkataster eingereicht und enthält die Entwässerungssatzung des Abgabepflichtigen mindestens Regelungen für eine zeitgerechte und ordnungsgemäße Entsorgung der abflusslosen Gruben und Zuführung des Abwassers zu einer Kläranlage und liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der Abgabepflichtige die Satzung nicht vollzieht, ist davon auszugehen, dass die Pflicht zur Abwasserbeseitigung nach dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt ordnungsgemäß erfüllt wird. In diesen Fällen sind die im Sammelgrubenkataster aufgeführten Einwohner bei der Festsetzung der Abgabe für Kleineinleitungen nicht zu berücksichtigen. In anderen Fällen können für eine Plausibilitätsprüfung weitere Angaben vom Abgabepflichtigen abgefordert werden.“

- bb) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.

g) Die Anlage wird aufgehoben.

2. Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

An
das Landesverwaltungsamt
die Landkreise und kreisfreien Städte
den Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt

nachrichtlich an
das Landesamt für Umweltschutz
das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt über Ministerium für das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung
den Landkreistag Sachsen-Anhalt
den Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

7536

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von wasserwirtschaftlichen Vorhaben; Änderung

Erl. des MULE vom 18. 1. 2019 – 23-62373/11

Bezug:
Erl. des MLU vom 11. 1. 2016 (MBI. LSA S. 625)

Teil 1

Der Bezugs-Erl. wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a wird die Angabe „Artikel 10 des Gesetzes vom 17. 2. 2012 (GVBl. LSA S. 52, 54)“ durch die Angabe „Artikel 1 des Gesetzes vom 22. 3. 2017 (GVBl. LSA S. 55)“ ersetzt.

- b) Nach Buchstabe a werden die folgenden neuen Buchstaben b und c eingefügt:

„b) Zuwendungsrechtsergänzungserlass (RdErl. des MF vom 6. 6. 2016, MBI. LSA S. 383) in der jeweils geltenden Fassung;

c) Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20. 12. 2013, S. 289, L 330 vom 3. 12. 2016, S. 12) sowie die hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Delegierten- und Durchführungsverordnungen;“.

- c) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe d und die Angabe „geändert durch Verordnung (EU) 2015/1839 (ABl. L 270 vom 15. 10. 2015, S. 1“ wird durch die Angabe „zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2017/2305 (ABl. L 335 vom 15. 12. 2017, S. 1), sowie die hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Delegierten- und Durchführungsverordnungen“ ersetzt.

- d) Die bisherigen Buchstaben c bis h werden die Buchstaben e bis j.

- e) Der bisherige Buchstabe i wird Buchstabe k und die Fußnote¹ erhält folgende Fassung:

„¹ <https://europa.sachsen-anhalt.de/esi-fonds-in-sachsen-anhalt/ueber-die-europaeischen-struktur-und-investitionsfonds/eler/eplr/>.“

- f) Nach dem neuen Buchstaben k wird folgender neuer Buchstabe l eingefügt:

„l) Operationelles Programm für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) des Landes Sachsen-Anhalt 2014 – 2020².“

² <https://europa.sachsen-anhalt.de/esi-fonds-in-sachsen-anhalt/ueber-die-europaeischen-struktur-und-investitionsfonds/efre/operationelles-programm-efre/>

- g) Der bisherige Buchstabe j wird Buchstabe m und die Angabe „Artikel 4 des Gesetzes vom 18. 12. 2015 (GVBl. LSA S. 659)“ wird durch die Angabe „Artikel 2 der Verordnung vom 17. 2. 2017 (GVBl. LSA S. 33)“ ersetzt.
- h) Der bisherige Buchstabe k wird Buchstabe n und die Angabe „Artikel 12 des Gesetzes vom 2. 11. 2015 (BGBl. I S. 1834, 1843)“ wird durch die Angabe „Artikel 11 Abs. 35 des Gesetzes vom 18. 7. 2017 (BGBl. I S. 2745)“ ersetzt.
- i) Der bisherige Buchstabe l wird Buchstabe o.
2. Nummer 1.2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 wird das Wort „wird“ durch die Wörter „sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz werden“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Satz 4 angefügt:
 „Zuwendungen für Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz sollen außerdem zu einer Verringerung des Energieverbrauches in der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung und damit zu einer Verringerung des Kohlendioxid-ausstoßes führen.“
3. Der Nummer 1.3 wird folgender Satz 3 angefügt:
 „Zuwendungen aus EFRE-Mitteln werden ausschließlich für Energieeffizienzmaßnahmen nach Nummer 2.3.1 gewährt.“
4. In Nummer 1.4 werden die Wörter „das Landesverwaltungsamt“ durch die Wörter „die Bewilligungsbehörde“ ersetzt.
5. Nummer 2.1.1 wird wie folgt geändert:
- a) Buchstabe c wird aufgehoben.
- b) Buchstabe d wird Buchstabe c.
6. Nummer 2.2.1 wird wie folgt geändert:
- a) Buchstabe b wird aufgehoben.
- b) Buchstabe c wird Buchstabe b.
7. Nach Nummer 2.2.2 werden die folgenden Nummern 2.3, 2.3.1 und 2.3.2 eingefügt:
 „2.3 Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz von öffentlichen Abwasseranlagen und Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung
 2.3.1 Gefördert werden
 a) bauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz wie Umrüstung von aerober Schlammstabilisierung auf Schlammfäulung, Umgestaltung von Faulbehältern zur Optimierung der Gasproduktion, Anlagen zur Verwertung der anfallenden Energie,
 b) der Austausch von Anlagen und Anlagenteilen zur Einsparung von Energie, die nachhaltig zu einer Kohlendioxidreduzierung führen.
 2.3.2 Nicht gefördert werden Anlagen zur Energiegewinnung, die keinen direkten Bezug zur Abwasserbeseitigung oder Wasserversorgung haben, wie Windkraftanlagen oder Solarstrom.“
8. Die bisherigen Nummern 2.3, 2.3.1 und 2.3.2 werden die Nummern 2.4, 2.4.1 und 2.4.2.
9. Die bisherige Nummer 2.4 wird Nummer 2.5 und die Angabe „2.1 bis 2.3“ wird durch die Angabe „2.1 bis 2.4“ ersetzt.
10. Nummer 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „2.3.1“ durch die Angabe „2.4.1“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „2.1.1 und 2.2.1“ durch die Angabe „2.1.1, 2.2.1 und 2.3.1 Buchst. a und b“ ersetzt.
11. Nummer 5.2.2 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe b wird die Angabe „2.3.1“ durch die Angabe „2.4.1“ ersetzt.
- b) Buchstabe i erhält folgende Fassung:
 „i) Eigenregieleistungen, ausgenommen für Vorhaben nach Nummer 2.4.1 oder mit ausdrücklicher Zustimmung der Bewilligungsbehörde.“
12. Nummer 5.3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und die Angabe „2.3.1“ wird durch die Angabe „2.4.1“ ersetzt.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
 „Der Fördersatz für Vorhaben nach Nummer 2.3.1 beträgt einheitlich 50 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.“
13. Nummer 6 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Nummer 6.1 und dem Absatz 1 wird folgende Überschrift vorangestellt:
 „6.1 Vorhaben nach den Nummern 2.1.1, 2.2.1, 2.3.1 Buchst. a und Nummer 2.4.1“.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe a Satz 3 und in Buchstabe b Satz 2 werden jeweils die Wörter „dem Landesverwaltungsamt“ durch die Wörter „der Bauverwaltung“ ersetzt.
- bb) Buchstabe d erhält folgende Fassung:
 „d) Der Vorhabensträger legt den Entwurf der Bauverwaltung möglichst frühzeitig zur Prüfung vor, die die fachliche Stellungnahme fertigt.“
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Das Landesverwaltungsamt“ durch die Wörter „Die Bauverwaltung“ ersetzt.
- d) Nach Nummer 6.1 wird folgende Nummer 6.2 angefügt:
 „6.2 Vorhaben nach Nummer 2.3.1
 Die Antragsunterlagen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
 a) ausführliche Maßnahmebeschreibung mit Lageplan,
 b) Beurteilung der Maßnahme hinsichtlich der Auswirkungen auf die Reinigungsleistung und Betriebssicherheit der Abwasseranlagen,

- c) Energiecheck,
- d) Kostenermittlung,
- e) spezifische Energieeinsparung pro Einwohner oder Einwohnerwert (Abwasserbeseitigung) und Jahr in Kilowattstunden,
- f) die erwartete jährliche Einsparung an Tonnen Kohlendioxid-Äquivalenten,
- g) Kosten je Tonne Kohlenstoffdioxid-Äquivalent, die jährlich eingespart wird.

Den Antragsunterlagen ist ein Gutachten beizufügen, das insbesondere zu den Angaben nach Absatz 1 Buchst. f und g eine Plausibilitätsprüfung enthält. Die Antragsunterlagen sind im Internet³ eingestellt und bei der Bewilligungsbehörde erhältlich.“

14. Nummer 8.1 wird wie folgt geändert:

- a) Im Satzteil vor Buchstabe a werden die Wörter „das Landesverwaltungsamt“ durch die Wörter „die Bewilligungsbehörde“ ersetzt.
- b) In Buchstabe c werden die Wörter „dem Landesverwaltungsamt“ durch die Wörter „der Bauverwaltung“ ersetzt.
- c) Buchstabe d Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „beim Landesverwaltungsamt“ werden durch die Wörter „bei der Bewilligungsbehörde“ ersetzt.
 - bb) Die Angabe „Internet²“ wird durch die Angabe „Internet³“ ersetzt.
- d) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für Vorhaben nach Nummer 2.3.1 sind mit dem formlosen Antrag die Unterlagen nach Nummer 6.2 einzureichen.“

15. Nummer 8.2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „das Landesverwaltungsamt“ durch die Wörter „die Bewilligungsbehörde“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „Es stellt dazu“ durch die Wörter „Sie stellt“ ersetzt.
- c) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Das gilt nicht für die Vorhaben nach Nummer 2.3.1 Buchst. a und b.“

16. In Nummer 8.3 Satz 3 werden die Wörter „das Landesverwaltungsamt“ durch die Wörter „die Bewilligungsbehörde“ ersetzt.

17. Nummer 9.1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird die Angabe „Internet²“ durch die Angabe „Internet³“ und werden die Wörter „dem Landesverwaltungsamt“ durch die Wörter „der Bewilligungsbehörde“ ersetzt.

- b) In Satz 3 werden die Wörter „beim Landesverwaltungsamt“ durch die Wörter „bei der Bewilligungsbehörde“ ersetzt.

18. Nummer 9.2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort „Vorhaben“ wird die Angabe „nach den Nummern 2.1.1, 2.2.1, 2.3.1 Buchst. a und Nummer 2.4.1“ eingefügt.
- b) Die Wörter „das Landesverwaltungsamt“ werden durch die Wörter „die Bewilligungsbehörde“ ersetzt.

19. In Nummer 9.2.2 Buchst. b Doppelbuchst. aa wird die Angabe „nach Nummer 2.2.1 Buchst. a und b“ gestrichen.

20. Nummer 9.2.4 erhält folgende Fassung:

„9.2.4 Ein Übersichtsplan des zu erschließenden Ortes mit gelber Abgrenzung der bestehenden Bebauung.“

21. Nummer 9.2.5 wird aufgehoben.

22. Nummer 9.2.6 wird Nummer 9.2.5.

23. In Nummer 10.3 werden die Wörter „dem Landesverwaltungsamt“ durch die Wörter „der Bewilligungsbehörde“ ersetzt.

24. Nummer 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Wörter „beim Landesverwaltungsamt“ durch die Wörter „bei der Bewilligungsbehörde“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Wörter „beim Landesverwaltungsamt“ durch die Wörter „bei der Bewilligungsbehörde“ und wird die Angabe „Internet²“ durch die Angabe „Internet³“ ersetzt.

25. Nummer 14 erhält folgende Fassung:

„14. Verwendungsnachweis

Für den Verwendungsnachweis ist ein entsprechendes Formular, das bei der Bewilligungsbehörde erhältlich oder im Internet³ abrufbar ist, zu verwenden und der Bewilligungsbehörde vorzulegen.“

26. In Nummer 15.4 wird die Angabe „2.3“ durch die Angabe „2.4“ ersetzt.

27. Nach Nummer 15.5 wird folgende neue Nummer 15.6 eingefügt:

„15.6 Ausgaben für Beratungsleistungen zur Planung, Vorbereitung und Ausführung von vorhabensbezogenen Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge zählen zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.“

28. Die bisherigen Nummern 15.6 und 15.7 werden die neuen Nummern 15.7 und 15.8.

29. Nach der neuen Nummer 15.8 wird folgende neue Nummer 15.9 eingefügt:

„15.9 Für Vorhaben öffentlich Begünstigter, die nach diesen Richtlinien gefördert werden, gilt Nummer 5.1 Buchst. c der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland (NRR) 2014 – 2020 (<https://www.>

³ <https://mule.sachsen-anhalt.de/umwelt/wasser/antragsunterlagen-rzwas-2016/>

bmel.de/DE/Laendliche-Raeume/03_Foerderung/Europa/_texte/Foerderung2014-2020.html) entsprechend.

Danach werden grundsätzlich alle zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben für die Berechnung der ELER-Beteiligung herangezogen. Die Bemessungsgrundlage für die Beteiligung des ELER-Fonds entspricht 100 v. H. der öffentlichen Ausgaben. Die innerstaatliche Lastenteilung wird im Mitgliedstaat geregelt. Danach erbringen öffentlich Begünstigte im Rahmen dieser Richtlinien mindestens 25 v. H. der öffentlichen Ausgaben des Vorhabens. Diese Mittel sind Teil der kofinanzierungsfähigen öffentlichen Ausgaben des Vorhabens.“

30. Die bisherige Nummer 15.8 wird die neue Nummer 15.10.
31. Die bisherige Nummer 15.9 wird die neue Nummer 15.11 und in Satz 1 werden die Wörter „Das Landesverwaltungsamt“ durch die Wörter „Die Bewilligungsbehörde“ ersetzt.
32. Die bisherige Nummer 15.10 wird die neue Nummer 15.12 und in Satz 1 werden die Wörter „beim Landesverwaltungsamt“ durch die Wörter „bei der Bewilligungsbehörde“ ersetzt.
33. Die bisherige Nummer 15.11 wird Nummer 15.13.
34. Die bisherige Nummer 15.12 wird Nummer 15.14 und in Satz 2 werden die Wörter „vom Landesverwaltungsamt“ durch die Wörter „von der Bewilligungsbehörde“ ersetzt.
35. Nach Nummer 15.14 wird folgende neue Nummer 16 eingefügt:

„16. Besondere Anweisungen bei der Förderung aus Mitteln des EFRE

16.1 Abweichend von Nummer 12 Satz 2 und 3 erfolgt die Auszahlung der Zuwendung als Erstattung bereits durch den Zuwendungsempfänger geleisteter Zahlungen für zuwendungsfähige Ausgaben. Bei der Bewilligungsbehörde ist hierzu ein Auszahlungsantrag einzureichen, dem die jeweiligen Rechnungen nebst Zahlungsbeleg als Nachweis für die geleisteten Zahlungen im Original beizufügen sind. Erstattungsfähig sind die nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben abzüglich Rabatte und Skonti.

16.2 Es ist folgendes Auswahlverfahren anzuwenden:

Die Bewilligungsbehörde gibt die Antragstermine und die für die Auswahlrunde zur Verfügung stehenden Mittel bekannt. Sie bewertet die Vorhaben an Hand der vom Begleitausschuss beschlossenen Auswahlkriterien. Es werden die Vorhaben ausgewählt, bei denen das Verhältnis von eingespartem Kohlendioxid-Ausstoß zu den eingesetzten Mitteln möglichst hoch ist. Die Anträge einer Auswahlrunde werden entsprechend gereiht. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel werden die Anträge bewilligt.“

36. Die bisherigen Nummern 16 und 17 werden die Nummern 17 und 18.

37. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1.1 werden die Wörter „beim Landesverwaltungsamt“ durch die Wörter „bei der Bewilligungsbehörde“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 werden die Wörter „infolge Eintritts einer auflösenden Bedingung auch“ durch die Wörter „auch dann“ ersetzt.
- c) In Nummer 5.1 Satz 1 werden die Wörter „dem Landesverwaltungsamt“ durch die Wörter „der Bewilligungsbehörde“ ersetzt.

Teil 2

Dieser Erl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

An
das Landesverwaltungsamt

I. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr

9112

**Straßen- und Brückenbautechnik;
Technische Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau,
Ausgabe 2004 (TL Gestein-StB 04, Fassung 2018)**

RdErl. des MLV vom 30. 11. 2018 – 36/31130/18

Bezug:

- a) Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 8/2018 des BMVI vom 27. 4. 2018 (VkB1. S. 810)
- b) RdErl. des MLV vom 7. 11. 2008 (MBI. LSA 2009, S. 36), geändert durch RdErl. des MLV vom 9. 6. 2016 (MBI. LSA S. 447)

1. Einführung

Die Technischen Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau, Ausgabe 2004 (TL Gestein-StB 04, Fassung 2007) sind von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. aufgestellt und nach Abstimmung mit den obersten Straßenbaubehörden der Länder mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 11/2008 bekannt gegeben worden. Aufgrund von Verzögerungen in der Weiterführung des europäischen Regelwerks wurden von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. Anpassungen an der TL Gestein vorgenommen, als TL Gestein-StB 04, Ausgabe 2004/Fassung 2018 neu aufgelegt und mit dem Bezugs-RdSchr. zu a bekannt gegeben.